# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württembergi

Bd. 69 Nr. 17 409 31. Mai 2021

Inhalt:	Seite		Seite
Tag der Diakonie Pflichtopfer am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2021 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchen- verfassungsgesetzes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rechte der Schuldekaninnen und Schuldekane Änderung der Satzung des Verbands der Evan- gelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg	410	Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 2021 – Aktuelle Notstände Dienstnachrichten Arbeitsrechtsregelungen Arbeitsrechtsregelungen	417 418

### Tag der Diakonie Pflichtopfer am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2021

Erlass des Oberkirchenrats vom 22. April 2021 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-09-05-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 wird der "Tag der Diakonie" am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2021, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

"Dranbleiben" ist das Motto der diesjährigen Woche der Diakonie.

Die Diakonie in Württemberg lässt nicht nach darin, Menschen zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam Lösungen in Krisensituationen zu finden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben dran, wenn die Schulden drücken, der Konflikt in der Familie hartnäckig oder die Einsamkeit groß ist. Familien und Einzelpersonen sind in den vergangenen Monaten in Geldnot geraten und wissen nicht, wie sie notwendige Ausgaben bestreiten sollen. Die Diakonie ist da und hilft weiter.

Wir freuen uns über viele Initiativen, die kreativ und zupackend dranbleiben, um Menschen zu unterstützen. Damit sie praktische Hilfe, Gemeinschaft und eine Perspektive für die Zukunft bekommen.

"Lasst uns aber Gutes tun und nicht müde werden; denn zu seiner Zeit werden wir auch ernten, wenn wir nicht nachlassen", schreibt der Apostel Paulus. (Galater 6, 9)

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h.c. Frank Otfried July

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 20. März 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Dem § 39 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch An-

ordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Er muss von diesem eingeladen werden, wenn der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses es verlangt."

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 2021

Dr. h.c. Frank Otfried July

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rechte der Schuldekaninnen und Schuldekane

vom 20. März 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung der Kirchenbezirksordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 4 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307) und vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) geändert worden ist, werden die Wörter "Codekan und" durch das Wort "Codekan," ersetzt und nach dem Wort "Dekanatamt" die Wörter "sowie der Schuldekanin oder dem Schuldekan" eingefügt.

### Artikel 2 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 3 Absatz 4 Buchstabe c des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort "Kirchenbezirksausschusses" die Wörter ", der Schuldekanin oder dem Schuldekan" eingefügt.
- 2. Satz 6 wird aufgehoben.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 2021

Dr. h.c. Frank Otfried July

# Änderung der Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. April 2021 GZ Ludwigsburg Kreisverb. 15.41-05-09-V04

Die Verbandsversammlung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg hat in ihrer Sitzung am 19. Juli 2019 Änderungen der Verbandssatzung beschlossen. Die geänderte Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. April 2021 genehmigt und wird gemäß §§ 6 Abs. 2, 3 Abs. 3 Satz 1 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

### Satzung des Verbands der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg

Stand: 18.10.2019

Im Rahmen der Neustrukturierung der Bildungsarbeit im Landkreis Ludwigsburg wird der Kreisdiakonieverband zu einem Verband erweitert, der alle Arbeitsgebiete abdeckt, die die fünf Kirchenbezirke zum Zeitpunkt der Verbandsgründung gemeinsam wahrnehmen. Dies sind die Aufgaben des bisherigen Kreisdiakonieverbands und des Kreisbildungswerks e. V.

Der Verband soll künftig die weiteren Aufgaben übernehmen, die die Kirchenbezirke gemeinsam wahrnehmen wollen. Dies können auch Aufgaben sein, die sich nur auf den Landkreis, auf einzelne Bezirke oder auf mitarbeitende Rechtsträger beschränken. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung und Finanzierung werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt und in der Satzung entsprechend ergänzt.

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind
- · der Evang. Kirchenbezirk Besigheim,
- · der Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg,
- · der Evang. Kirchenbezirk Marbach,
- der Evang. Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen
- (2) Mitarbeitende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Verbandsgründung sind
- die Evang. Kirchengemeinde Asperg als Trägerin der Familienbildungsarbeit Asperg,
- die Evang. Kirchengemeinde Besigheim als Trägerin der Familienbildungsarbeit Besigheim,
- die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg als Trägerin der Familienbildungsstätte Ludwigsburg,

- die Familienbildungsstätte Vaihingen/Enz e.V.
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder mitarbeitender Rechtsträger ist entsprechend den Bestimmungen des Verbandsgesetzes möglich.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband erfüllt die Aufgaben eines Kreisdiakonieverbands sowie eines Kreisbildungswerks sowie weitere in der Satzung bestimmte Aufgaben. Diese Aufgaben sind im Einzelnen:
- a) Aufgaben als Kreisdiakonieverband:
  - Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken im Landkreis Ludwigsburg,
  - die Koordination der diakonischen Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg,
  - die Vertretung der diakonischen Arbeit gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit,
  - die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Ludwigsburg,
  - Kooperation mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis.
  - Schuldnerberatung im Kreis Ludwigsburg
  - die Flüchtlingsarbeit im Landkreis Ludwigsburg (15.01.2016)
- b) Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Besigheim, Vaihingen-Ditzingen (nur für das Teilgebiet Ditzingen) und Ludwigsburg im Verbandsgebiet (BDL), beschränkt auf die Kirchengemeinden im Landkreis Ludwigsburg.¹ Der Strohgäuladen in Ditzingen wird ab 01.01.2020 auf den Verband übertragen.

Von der Aufgabenübertragung sind die **Diakonieund Sozialstationen** und die **Nachbarschaftshilfen** ausgenommen.

Die Belebung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den drei Kirchenbezirken und die Pflege

Die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim aus dem Bezirk Besigheim werden vom KDV Heilbronn versorgt

der Verbindung zu den dort ansässigen rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen.

Die Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Besigheim, Ditzingen und Ludwigsburg werden als Dienststellen des Verbandes weitergeführt. In den jeweiligen Kirchenbezirken wird mindestens der diakonische Grunddienst wahrgenommen.

- c) Aufgaben als Kreisbildungswerk:
  - Unterstützung der Gemeinden und Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Erwachsenenbildung beitragen,
  - Planung und Koordination der Erwachsenenund Familienbildungsarbeit in den Bezirken und Gemeinden,
  - die gemeinsame Vertretung der Interessen von Erwachsenen- und Familienbildung in Kirche und Öffentlichkeit sowie gegenüber Kommunen, Landkreis und staatlichen Stellen,
  - Trägerschaft für Familienbildungsstätten falls die Übertragung durch die Träger der Familienbildungsstätten an den Verband erfolgt.
- d) Weitere in der Satzung bestimmte Aufgaben:
  - Koordination und Einsatzleitung der Notfallseelsorge im Landkreis Ludwigsburg
- (2) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter an.

### § 4 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbands sind
- Verbandsversammlung, § 5,
- Verbandsvorstand, § 6.
- (2) Außerdem werden gebildet:
- ein beschließender Ausschuss für gemeinsam wahrgenommene diakonische Aufgaben aller beteiligten Kirchenbezirke sowie, in erweiterter Form, für die vollständig auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Besigheim, Vaihingen-Ditzingen (Teilgebiet Ditzingen) und Ludwigsburg (Kreisdiakonieausschuss, § 7),

- ein beschließender Ausschuss für Bildung, § 8.
- (3) Die Verbandsorgane nach Absatz 1 sowie die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind. Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbands können nicht in die Verbandsorgane nach Absatz 1 oder die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 entsandt werden.
- (4) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- Die jeweiligen Dekane der beteiligten Bezirke sowie je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitglieder des Verbands. Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den Kirchenbezirksausschüssen der Bezirke aus ihrer Mitte oder ihren Beratern oder Beraterinnen nach § 16 Absatz 6 Kirchenbezirksordnung gewählt.
- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Verwaltung in der Funktion des Verbandsrechners / der Verbandsrechnerin.

### Beratend nehmen teil:

- Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen der Bereiche Diakonie und Bildung des Verbands sowie die Einsatzleitung der Notfallseelsorge,
- Der Leiter oder die Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg oder dessen / deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Für die Vertreter oder Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beratenden Mitglieder können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden, die im Verhinderungsfall eintreten.

(2) Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes, insbesondere über

 die Wahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),

- · den Haushaltsplan sowie den Umlagebeschluss,
- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit nach dem Verbandsgesetz und Zustimmung aller Verbandsmitglieder – s. § 13),
- die Festlegung der Ziele der Verbandsarbeit in den übertragenen Aufgabenbereichen (strategische Arbeit),
- die Bestellung bzw. die Wahl der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen des Verbands auf Vorschlag der Fachausschüsse,
- den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband,<sup>2</sup>
- notwendige Entscheidungen im Bereich der Notfallseelsorge (die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Fachausschusses für die Notfallseelsorge wahr).
- (3) Der Stellenplan wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern festgelegt. Erweiterungen des Stellenplans im Bereich der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 a und 1 c bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und mitarbeitenden Rechtsträger, sofern sie für die Stellen zur Umlagezahlung verpflichtet sind.
- (4) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt.

### § 6 Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrem Stellvertreter oder seinem/ihrer Stellvertreterin.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Andere Berater oder Beraterinnen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- er bereitet die Verbandsversammlung vor, und beruft sie ein,
- er berät und gibt eine Beschlussempfehlung über den Entwurf des Plans für die Kirchliche Arbeit und die Feststellung des Rechnungsergebnisses ab
- er beschließt in allen Angelegenheiten des Verbands soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- Er übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführer/innen und die Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung aus.

### § 7 Kreisdiakonieausschuss

- (1) Der Kreisdiakonieausschuss nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 a) und b) in jeweils besonderen Sitzungsteilen mit unterschiedlichem Stimmrecht der Mitglieder wahr.
- (2) Im Kreisdiakonieausschuss haben in Sachen der Kreisdiakonie gemäß § 3 Abs. 1 a Stimmrecht je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der beteiligten Bezirke und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung/Verbandsrechner. Der Kreisdiakonieausschuss kann für diese Aufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner hier stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei sachkundige Personen mit Stimmrecht zuwählen. Eine zugewählte Person kann nicht den Vorsitz übernehmen.
- (3) In Sachen der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Besigheim, Vaihingen-Ditzingen und Ludwigsburg gemäß § 3 Abs. 1 b (BDL) haben im Kreisdiakonieausschuss je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenbezirke Besigheim und Vaihingen-Ditzingen (für das Teilgebiet Ditzingen) und sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks Ludwigsburg sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Bereichs Verwaltung/Verbandsrechner/in und die Kreisdiakoniepfarrerin oder der Kreisdiakoniepfarrer Stimmrecht. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer unter den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern einschl. der Dekaninnen und Dekane darf die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks Ludwigsburg haben bei Entscheidungen über Aufgaben, die ausschließlich vom Kirchenbezirk Ludwigsburg finanziert werden (s. Anlage 1) jeweils zwei Stimmen. Der Kreisdiakonieausschuss kann für die

Hier können Eilentscheidungen und Bewirtschaftungsentscheidungen in Einzelfällen von der Genehmigung vom KDA-Vorsitzenden und Stellvertretung abhängig gemacht werden, vgl. auch § 9.

Aufgaben nach § 3 Abs. 1 b mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner hier stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei sachkundige Personen mit Stimmrecht zuwählen. Eine zugewählte Person kann nicht den Vorsitz übernehmen.

Das Stimmrecht der Vertreterin oder des Vertreters des Kirchenbezirks Marbach ruht, diese/r kann in beratender Funktion teilnehmen.

(4) Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirke erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Diakonischen Bezirksausschusses oder, sofern kein DBA besteht, des jeweiligen Kirchenbezirksausschusses. Es können Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für diese gilt Satz 1 entsprechend.

#### (5) Beratend nehmen ferner teil:

- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
- Die Geschäftsführer / die Geschäftsführerinnen der Diakonischen Bezirksstellen Marbach und Vaihingen/E. oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, soweit es sich um Angelegenheiten der Kreisdiakonie nach § 3 Abs. 1 a handelt,
- Ein Vertreter/ eine Vertreterin des Diakonischen Werks Württemberg
- Der Kreisdiakoniepfarrer / die Kreisdiakoniepfarrerin soweit er / sie nicht nach Abs. 3 stimmberechtigtes Mitglied ist.
- (6) Die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses in Sachen der Kreisdiakonie nach § 3 Abs. 1 a sind:
- Wahl seines/ seiner Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin,
- Grundsatzentscheidungen im diakonischen Bereich im Landkreis (operative Arbeit),
- Bestellung des Leiters / der Leiterin der Psychosozialen Beratungsstelle,
- Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie,
- Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Diakonie in Sachen der Kreisdiakonie.
- Bewirtschaftung des Sonderhaushalts Kreisdiakonie.

- (7) Die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses in Sachen BDL nach § 3 Abs. 1 b sind
- Grundsatzentscheidungen im Bereich der bezirksdiakonischen Arbeit der Kirchenbezirke Besigheim – Vaihingen-Ditzingen (für das Teilgebiet Ditzingen) - Ludwigsburg (operative Arbeit)
- Bewirtschaftung des Sonderhaushalts Diakonie BDL.
- Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Diakonie in Sachen BDL
- · Bestellung der Bereichsleitungen
- (8) Personalentscheidungen erfolgen, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses, den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Diakonie und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung. Die Personalentscheidungen müssen einstimmig erfolgen (§ 17 Abs. 1 Ziffer 6 KBO), andernfalls entscheidet der Kreisdiakonieausschuss mit den jeweiligen Stimmrechten entsprechend der Zuordnung der Stelle.

### § 8 Beschließender Ausschuss für Bildung

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss für Bildung gebildet. Ihm gehören je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der beteiligten Bezirke sowie der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Verwaltung an. Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirke erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Kirchenbezirke (Leitungskreis oder KBA).

Der Ausschuss für Bildung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei sachkundige Personen mit Stimmrecht zuwählen.

Es können Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für diese gilt Satz 3 entsprechend.

### Beratend nehmen teil:

- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Bildung oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin,
- Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Kreisbildungswerks,

- Ein Vertreter / eine Vertreterin der Leiter / Leiterinnen der Familienbildungsstätten und der Einrichtungen der Familienbildungsarbeit im Verbandsgebiet.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses für Bildung sind
- Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin,
- Grundsatzentscheidungen im Bereich der Bildung (operative Arbeit),
- Wahl des Leiters / der Leiterin des Kreisbildungswerks,
- Vorschlag für die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin des Bereichs Bildung,
- Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Bildung,
- · Bewirtschaftung des Sonderhaushalts Bildung.
- (3) Personalentscheidungen erfolgen, soweit sie nicht durch Geschäftsordnung der Verbandsversammlung oder dem Ausschuss für Bildung vorbehalten sind, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Kreisbildungswerks und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Bereichs Verwaltung. Die Personalentscheidungen müssen einstimmig erfolgen (nach § 17 Abs. 1 Ziffer 6 KBO), andernfalls entscheidet der beschließende Ausschuss für Bildung.
- (4) Der beschließende Ausschuss arbeitet mit den Leitungskreisen in den Bezirken zusammen.

### § 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Diakonie.
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Bildung,
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Verwaltung in der Funktion des Verbandsrechners.
- (2) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen leiten die Geschäftsstelle des Verbandes und entscheiden im Rahmen der Geschäftsordnung in ihrem Sachgebiet eigenständig. Für allgemeine Fragen des Verbands in

- der Zuständigkeit der Geschäftsführung sind mehrheitliche Entscheidungen der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen nehmen die Dienst- und Fachaufsicht über die für ihren Fachbereich beim Verband angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr.
- (4) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Verwaltung ist Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 AusführungsVO zur HHO und führt die Rechnung des Verbandes.
- (5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer Diakonie und Bildung treffen haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Verwaltung. Sie beziehen sie oder ihn in Planungen mit ein, die für den Diakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen zwischen Rechnungsführung und Geschäftsführung nicht herzustellen, entscheidet der Kreisdiakonieausschuss bzw. der Ausschuss für Bildung.

### § 10 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt vorrangig durch eigene Einnahmen, insbesondere Zuschüsse von Dritten, Gebühren und Teilnehmerbeiträgen.
- (2) Entsteht ein Abmangel, wird von den Mitgliedern eine Umlage nach der Zahl von deren Gemeindegliedern erhoben, soweit nicht ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird. In diesen Fällen tragen die Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Für die Finanzierung der von den Kirchenbezirken Besigheim, Vaihingen-Ditzingen (Teilgebiet Ditzingen) und Ludwigsburg auf den Verband übertragenen Aufgaben wird ab **01.01.2012** von den Kirchenbezirken Besigheim, Vaihingen-Ditzingen (Teilgebiet Ditzingen) und Ludwigsburg unbeschadet einer besonderen Aufgabenerledigung nach Absatz 2 zusätzlich ein besonderer Teil der Umlage an den Verband als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen der Landeskirche für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Im ersten Jahr beträgt der Prozentsatz für **Besigheim 3,15 %, Vaihingen-Ditzingen** (Teilgebiet Ditzingen) **3,46 %**, und **Ludwigsburg 7,44 %**. Bei der notwendigen Än-

derung der Prozentsätze <sup>3</sup> bleibt das Verhältnis dieser Prozentsätze zueinander gleich. Der Bezirk Ludwigsburg trägt zusätzlich die Kosten für die in Anlage 1 aufgeführten "Ludwigsburger Dienste". Der Bezirk Vaihingen-Ditzingen (Teilgebiet Ditzingen) übernimmt für die Dauer von 5 Jahren (bis 31.12.2024) die Gewährsträgerschaft für den Strohgäuladen.

- (4) Die Kirchenbezirke leisten auf die Umlagen nach Abs. 2 u. 3 vierteljährlich zur Quartalsmitte Abschlagszahlungen entsprechend dem Planansatz des jeweiligen Umlageanteils.
- (5) Für Aufgaben des Verbands, die dieser von den mitarbeitenden Rechtsträgern nach § 2 Abs. 2 übernommen hat (§ 3 Abs. 1), werden von diesen Umlagen erhoben nach näherer Vereinbarung bei Übernahme.

### § 11 Verfahrensregelungen

Soweit in dieser Satzung oder im Verbandsgesetz nicht andere Regelungen getroffen sind, gelten für den Verband und seine Organe die für das Verfahren der Bezirkssynode und ihrer Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen (Kirchenbezirksordnung).

### § 12 Austritt von Mitgliedern, Kündigung von Aufgabenbereichen

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Verband oder die Kündigung einzelner Aufgabenbereiche durch einzelne Mitglieder ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern nicht die Wahrnehmung dieser Dienste nur landkreiseinheitlich gefördert wird oder die Dienste aus anderen zwingenden Gründen wesentlich besser landkreiseinheitlich wahrgenommen werden können.\* Den Austritt oder die Kündigung werden die Mitglieder nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats in Stuttgart vornehmen.
- (2) Die Kündigung einzelner mitarbeitender Rechtsträger ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende

eines Kalenderjahres möglich. Sofern der Verband für einen mitarbeitenden Rechtsträger Aufgaben erfüllt, sind die Folgen der Kündigung im separaten Vertrag über die Übernahme der Aufgaben zu regeln.

\* Protokollnotiz: Die landkreiseinheitliche Förderung und die zwingende Verbandsmitgliedschaft nach dem Diakoniegesetz gilt zum Zeitpunkt der Verbandsgründung nur für den Kreisdiakonieverband.

### § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen außer den im Verbandsgesetz vorgeschriebenen Mehrheiten der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Verbands fällt sein Vermögen anteilmäßig entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Abmangels des letzten Haushalts / Sonderhaushalts an die Mitglieder und mitarbeitenden Rechtsträger, soweit bei der Einbringung von Vermögensgegenständen nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

### § 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 19.07.2019 in der Verbandsversammlung des Verbands der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg beschlossen.

Ludwigsburg, den 10.12.2019

Die geänderte Satzung wurde vom Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart am genehmigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Notwendigkeit zur Änderung der Prozentsätze kann eintreten, wenn die Gesamtumlage zu hoch oder zu niedrig wäre.

### Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 2021 Aktuelle Notstände

Erlass des Oberkirchenrats vom 25. März 2021 AZ 52.13-8 Nr. 77.34-18-11-05-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 23. Mai 2021, für aktuelle Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

,Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft' (1Kor 12,13). So feiern wir an Pfingsten die Verbundenheit der weltweiten Kirche Jesu Christi. Wir sind gerufen, uns zu freuen an der Gemeinschaft, die uns in Christus geschenkt ist. Und wir sind gerufen, 'füreinander zu sorgen' (1Kor 12,25). Diesem Ruf wollen wir als Landeskirche folgen mit unserem Pfingstopfer. Es soll Geschwister weltweit unterstützen, die in Not sind oder sich für andere Notleidende einsetzen.

So hat das Pfingstopfer des vergangenen Jahres Menschen im Südwesten und im Nordwesten von Kamerun unterstützt, um die Folgen der Corona-Pandemie zu lindern. In beiden Landesteilen tobt seit Jahren ein Bürgerkrieg. Zur Linderung der Folgen der Pandemie wurde medizinisches Personal geschult, es konnten Mund-Nasen-Masken, Desinfektionsmittel, Fieberthermometer und Schutzkleidung zur Verfügung gestellt und wichtige Aufklärungsarbeit geleistet werden. Hauptakteurin vor Ort war die Presbyterian Church in Cameroon.

Auch Ihr heutiges Opfer geht an notleidende Menschen in den Katastrophen- und Krisengebieten dieser Welt.

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

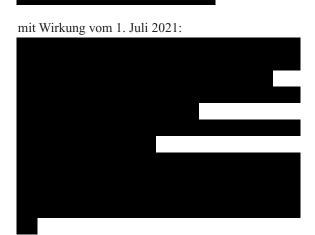
### Dienstnachrichten



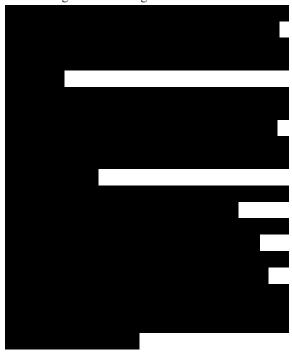
Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2021:



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



### Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2021

### A Änderung der KAO -Vergütungsgruppenplan 60:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2020 Abl. 69 S. 337 ff.) wird wie folgt geändert:

### I. Die Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt gefasst:

Der Vergütungsgruppenplan 60 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotizen (KAO) zum Vergütungsgruppenplan 60 werden wie folgt geändert:

In Nummer 7 werden die Worte

"- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, denen mindestens zwei weisungsbefugte Personen Tätigkeiten übertragen." ersetzt durch "- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die mindestens zwei Pfarrämter betreuen, unabhängig davon, ob es sich hierbei gemäß der Kirchengemeindeordnung (KGO) um das geschäftsführende Pfarramt handelt".

#### II. Die Anlage 1.2.2. zur KAO wird wie folgt gefasst:

Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 c) wird folgender Buchstabe ee) angefügt:

"ee) Beschäftigte, die im Rahmen der Überleitung einen Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der Protokollnotiz Nr. 7 des VGP 60 in der durch die Arbeitsrechtliche Kommission am 19. Juli 2019 beschlossenen alten Fassung gestellt haben und dieser bis zum 31. Dezember 2020 positiv beschieden worden ist, erhalten in der Entgeltgruppe 7 Besitzstand. Es erfolgt keine nachträgliche Herabgruppierung.

Protokollnotiz Nr. 7 in der alten Fassung lautet:

"Mindestens in Entgeltgruppe 7 eingruppiert sind z. B.

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 im Dekanatamt oder beim Schuldekan/bei der Schuldekanin
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, denen mindestens zwei weisungsbefugte Personen Tätigkeiten übertragen."

### III.Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß I. und II. treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

### B Änderung der KAO - Einarbeitung Tarifverträge - TVAöD:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2020 Abl. 69 S. 337 ff.) wird wie folgt geändert:

### I. Die Anlage 2.1.1 zur KAO wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird zu Buchstabe f).
- 2. § 1 Absatz 1 wird um folgende Buchstaben ergänzt:

- "c) Schüler/innen nach dem Notfallsanitätergesetz.
- d) Schüler/innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen
- e) Schüler/innen für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),"
- 3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für
  - a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen,
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen,
  - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden,
  - e) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) erfasst sind."

#### II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß I. treten zum 1. August 2020 in Kraft.

### III.Bekanntmachung von Tarifverträgen

Folgender gemäß § 1 c KAO in den Geltungsbereich der KAO übernommener Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

### Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil vom 13. September 2005

Vom 29. Januar 2020

#### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]<sup>1</sup> , andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Änderungen des TVAöD - Allgemeiner Teil -

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - "b) Schülerinnen/Schüler
  - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
  - in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz, jeweils nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013,
  - nach dem Notfallsanitätergesetz,
  - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen und

Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

- für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz),
- die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,"

### 2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen,
- b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
- c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen,
- d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden sowie
- e) für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) erfasst sind."

### 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Satzbezeichnung "1" vorangestellt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Auszubildenden in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz muss der Ausbildungsvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7
   Abs. 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge,

d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung."

### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

### C Änderung der KAO - Einarbeitung Tarifverträge - TVSöD:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2020 Abl. 69 S. 337 ff.) wird wie folgt geändert:

#### I. Es wird folgende neue Anlage 2.1.3 eingefügt:

### "Anlage 2.1.3 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

#### Hinweis:

Bei dem kursiv abgedruckten Text handelt es sich um den in Bezug genommenen Tarifvertrag.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die mit der Evang. Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. Voraussetzung dafür, dass diese Regelung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der von § 1 der Anlage 2.1.1 zur KAO erfasst wird.

### § 2 Anwendung tariflicher Vorschriften

(1) Auf die dualen Arbeits- und Studienverhältnisse der in § 1 Absatz 1 genannten Personen findet der Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst vom 29. Januar 2020 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West – Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird. Auf die Bestimmungen des § 1 c Abs. 1 bis 4 KAO wird Bezug genommen.

- (2) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 KAO für Sonderformen der Arbeit finden mit der Maßgabe Anwendung, dass als Stundenentgelt im Sinne des § 8 KAO der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung gilt. Zur Ermittlung des Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.
- (3) § 20 TVSöD gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schriftform die Textform gilt und anstelle der Ausschlussfrist von 6 Monaten eine Ausschlussfrist von 12 Monaten.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KAO.

### § 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Arbeitsrechtliche Regelung tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

### II. Bekanntmachung von Tarifverträgen

### Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) Vom 29. Januar 2020

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]<sup>2</sup>, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit, Kündigung
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 6 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit
- § 8 Studienentgelt und Studiengebühren
- § 8 a Unständige Entgeltbestandteile
- § 8 b Sonstige Entgeltregelungen
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 10 a Familienheimfahrten
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss
- § 12 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12 a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen
- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
- § 14 Jahressonderzahlung
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses
- § 17 Abschlussprämie
- § 18 Rückzahlungsgrundsätze
- § 19 Zeugnis
- § 20 Ausschlussfrist
- § 21 Inkrafttreten und Laufzeit

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. Voraussetzung dafür, dass dieser Tarifvertrag auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der

Mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion wurden jeweils gleich lautende Tarifverträge geschlossen.

- a) für Studierende im Bereich des Bundes von
  - § 1 Abs. 1 Buchst. a),
  - § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder
  - § 1 Abs. 1 Buchst. c)

und

- b) für Studierende, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbands der VKA ist, von
  - — § 1 Abs. 1 Buchst. a),
  - § 1 Abs. 1 Buchst. b),
  - — § 1 Abs. 1 Buchst. c),
  - § 1 Abs. 1 Buchst. d) oder
  - § 1 Abs. 1 Buchst. e)

des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD – Allgemeiner Teil –) erfasst wird.

- (2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.
- (3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

### § 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
- f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- die Geltung dieses Tarifvertrages sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
- j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD – Allgemeiner Teil –.

Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD – Allgemeiner Teil – mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PlBG,
- b) Verpflichtung der Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,

- d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Ausbilder jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist
- (3) Falls im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Rahmen des Ausbildungs- und Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Mitgliedverbände der VKA im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Studienentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

### § 3 Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt
- a) drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil und
- b) sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAÖD – Allgemeiner Teil –.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

### § 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/

- eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

### § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 6 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.

- (2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

### § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

- (4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD Allgemeiner Teil –, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.
- (5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungsund Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG, § 17 Abs. 7 BBiG und § 19 Abs. 3 PflBG bleiben unberührt.

### § 8 Studienentgelt und Studiengebühren

- (1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt beträgt
- a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – im ersten Ausbildungsjahr 1.018,26 Euro im zweiten Ausbildungsjahr 1.068,20 Euro im dritten Ausbildungsjahr 1.114,02 Euro im vierten Ausbildungsjahr 1.177,59 Euro.
- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD

   Allgemeiner Teil –

  im ersten Ausbildungsjahr

  im zweiten Ausbildungsjahr

  im dritten Ausbildungsjahr

  1.140,69 Euro

  1.202,07 Euro

  1.303,38 Euro.
- c) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) TVAöD

   Allgemeiner Teil –

  im ersten Ausbildungsjahr
  im zweiten Ausbildungsjahr
  im dritten Ausbildungsjahr
  1.015,24 Euro
  1.075,30 Euro
  1.172,03 Euro.

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungsund Studienteile.

- (2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von
- 1.250 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –,
- 1.310 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) TVAöD – Allgemeiner Teil – und
- 1.440 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) TVAöD – Allgemeiner Teil –.
- (3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.
- (5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils
- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
- auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27 c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt. (7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a) für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. a).

### § 8 a Unständige Entgeltbestandteile

- (1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.
- (2) Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAÖD Allgemeiner Teil beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAÖD Allgemeiner Teil erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) 75 v. H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Abs. 5 und 6 TVÖD.

### § 8 b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) Studierenden im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD Allgemeiner Teil können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 19 Abs. 5 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.
- (2) Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil –, die in einem Ausbildungsverhältnis zu

einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 dritter bzw. vierter Spiegelstrich TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.

- (3) Studierenden im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD Allgemeiner Teil –, die in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maβgabe des § 19 Abs. 5 TVöD Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.
- (4) Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD Allgemeiner Teil –, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maβgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster bzw. zweiter Spiegelstrich TVÜ-VKA Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.
- (5) Soweit Beschäftigten des Bundes gemäß den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 des Teils IV Abschnitt 25 Unterabschnitt 25.1 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Studierende im Bereich des Bundes mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAöD Allgemeiner Teil unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (6) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAÖD Allgemeiner Teil im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

### Protokollerklärung zu Absatz 6:

Für den Anspruch der Studierenden auf eine Zulage nach Absatz 6 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Ausbildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage 1 zum TVÖD - Entgeltordnung (VKA), der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4 TVÜ-VKA oder § 29d Abs. 2 TVÜ-VKA keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

### § 9 Urlaub

- (1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) oder c) TVAÖD Allgemeiner Teil –, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAÖD Besonderer Teil Pflege jeweils einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil –.
- (2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, wer-

den die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studienund Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

- (3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs.1 Buchst. b) oder c) TVAöD Allgemeiner Teil zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card, Semesterticket) sind auszunutzen.
- (4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD Allgemeiner Teil –, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. Die notwendi-

gen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil –, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maβgabe des Absatzes 2 erstattet.

### § 10 a Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAöD – Allgemeiner Teil – können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

### § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprü-

fungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD – Allgemeiner Teil – erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. 3Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

### § 12 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

### § 12 a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

- (1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammenge-

fasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

### § 13 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 14 Jahressonderzahlung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Im Bereich des Bundes beträgt diese 90 v. H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§ 8). Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Studierenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 90 v. H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 8). Für Studierende im Bereich der VKA, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2020 79,2 v. H., im Kalenderjahr 2021 84,6 v. H. und ab dem Kalenderjahr 2022 90 v. H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 8) betragen.
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind ge-

boren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach §§ 20, 21 TVöD haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Beschäftigungsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

### § 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Einzelheiten bestimmen die Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV – und der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV-K) in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 16 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
- a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Absätze 2 und 3) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

- (3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungsund Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Studierenden/ dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### § 17 Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

### § 18 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 8 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet. Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 19 Zeugnis

Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) TVAÖD – Allgemeiner Teil – ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### § 20 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

### § 21 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können ferner
- a) § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.
- b) § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres

gesondert schriftlich gekündigt werden.

### D Änderung der KAO – Anlage 1.2.1 zur KAO/ Vergütungsgruppenplan 30:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2020 Abl. 69 S. 337 ff.) wird wie folgt geändert:

### A Änderungen der KAO:

### I. Der Vergütungsgruppenplan 30 der Anlage1.2.1 zur KAO wird wie folgt geändert:

- 1. Nach der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3 wird folgende neue Fallgruppe eingefügt:
  - "4. Beschäftigte in der Tätigkeit als Küchenleitung in einem Waldheim, wenn der Einsatz ausschließlich für die Dauer einer Freizeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit) erfolgt, ohne Verantwortung für das Hygienemanagement."
- 2. Nach der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 wird folgende neue Fallgruppe eingefügt:
  - "3.Beschäftigte der Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung in einem Waldheim, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
    - der Einsatz erfolgt ausschließlich für die Dauer einer Freizeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
    - es werden weniger als 300 Essen pro Mahlzeit angeboten
    - die Hauptkomponenten (z. B. Mittagessen) werden geliefert
    - die Verantwortung f
       ür das Hygienemanagement ist übertragen."
- 3. Nach der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 5 wird folgende neue Fallgruppe eingefügt:
  - "6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung in einem Waldheim, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen:
    - der Einsatz erfolgt ausschließlich für die Dauer einer Freizeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
    - es werden weniger als 300 Essen pro Mahlzeit angeboten

- alle Mahlzeiten werden vor Ort hergestellt
- die Verantwortung f
  ür das Hygienemanagement ist übertragen."
- 4. Nach der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5 wird folgende neue Fallgruppe eingefügt:
  - "6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung in einem Waldheim, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen: der Einsatz erfolgt ausschließlich für die Dauer einer Freizeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit)
    - es werden mindestens 300 Essen pro Mahlzeit angeboten
    - alle Mahlzeiten werden vor Ort hergestellt
    - die Verantwortung f
      ür das Hygienemanagement ist übertragen."

### II. Die Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 zum Vergütungsgruppenplan 30 wird wie folgt gefasst:

"3. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft sind Beschäftigte, die in mehreren Bereichen tätig sind (z. B. Reinigung und Küche; Service und Reinigung; Reinigung und Wäscherei; Reinigung, Service und Küche). Dies gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn neben der Reinigung einer Kindertagesstätte als einzige weitere Tätigkeit die Aufgabe als Spülhilfe in derselben Einrichtung übernommen wird. In diesem Fall erfolgt abweichend von Satz 1 eine Eingruppierung im Bereich Reinigung."

# III.In der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 zum Vergütungsgruppenplan 30 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Beschäftigten in der Tätigkeit als Küchenleitung in einem Waldheim, wenn der Einsatz ausschließlich für die Dauer einer Freizeit (einschließlich Vor- und Nacharbeit) erfolgt, wird je geleisteter Freizeitwoche eine einschlägige Berufserfahrung von zwei Monaten anerkannt."

#### **B** Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß A. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. April 2021

### A Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2020 (Abl. 69 S. 337), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Anlage 1.7.4 zur KAO eingefügt:

### "Anlage 1.7.4 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung zur Erhaltung der Arbeitsplätze für die Zeit der Baumaßnahmen im Müttergenesungswerk Scheidegg

### § 1 Grund und Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für die Schließung des Müttergenesungswerks Scheidegg aufgrund der Baumaßnahmen zwischen dem 1. Mai 2021 und 31. Oktober 2021. Für den Bereich der Hauswirtschaft gilt diese Arbeitsrechtsregelung erst ab dem 17. Mai 2021. Ausgenommen von dieser Arbeitsrechtsregelung ist das Leitungsteam.

### § 2 Dauer und Umfang, betroffener Personenkreis

- (1) Die Arbeitszeit wird während der Bauphase auf Null herabgesetzt. Für diese Dauer wird ein Entgelt in Höhe von 75 % der ständigen Anteile des Bruttomonatsentgelts gezahlt. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darf das Entgelt nicht unter 450,01 € abgesenkt werden.
- (2) Von dieser Regelung sind ausgenommen:
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Schülerinnen und Schüler und dual Studierende bzw. Werkstudenten/Werkstudentinnen sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal
- Beschäftigte in Altersteilzeit
- Personen, die in anderen Einrichtungen eingesetzt werden, für die Dauer des Einsatzes.

### § 3 Veränderung und Beendigung der Absenkung

- (1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist die Maßnahme unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung im erforderlichen Maße zu reduzieren oder zu beenden. Den betroffenen Mitarbeitenden ist die Reduzierung oder Aufhebung der Maßnahme spätestens zwei Tage vorher mitzuteilen.
- (2) Mit einwöchiger Ankündigungsphase können Beschäftigte während der Schließphase trotzdem zur Arbeit herangezogen werden (z. B. Hausmeister in technischen Fragen, Reinigungspersonal zur Räumung des Hauses bzw. Vorbereitung auf die Wiedereröffnung). Für diese Zeit, wird dann das Entgelt in Höhe von 100 % gezahlt.

### § 4 Andere Kompensationsmaßnahmen

Vor der Einführung der Maßnahme sind alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Resturlaub, Arbeitszeitverkürzung, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse) auszuschöpfen.

Die Beschäftigten haben 2/3 ihres Jahresurlaubs bis zum 31. Oktober 2021 zu nehmen und die Festlegung der Urlaubstage bis zum 31. Mai 2021 dem Arbeitgeber mitzuteilen. An diesen Tagen kann der/die Beschäftigte nicht zu Arbeiten nach § 3 Abs. 2 herangezogen werden.

### § 5 Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Absatz 2 KAO entsprechend.
- (2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne die Maßnahme zu gewähren wäre, bezahlt.

### § 6 Überstunden/Mehrarbeit

Während der Maßnahme darf gegenüber den von der Maßnahme betroffenen Beschäftigten keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Maßnahme und von zwölf Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in der Maßnahme befinden.
- (2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Maßnahme nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wiedereinzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Maßnahme abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

### § 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022."

#### **B** Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß A. tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022.

### Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

### Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

### Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

### Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25